

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels

(Mitgetheilt von Bartholf Senff.)

Angekommen in Leipzig am 3.—6. März 1847.

Breitkopf & Härtel in Leipzig.

- Benedict, J.**, Bitte. „Weil auf mir du dunkles Auge,“ f. 1 Stimme mit Pfte. 5 N \mathcal{L} .
 — — Piratenlied: „Siegend durchschneid' ich die wilde Fluth,“ f. 1 Stimme mit Pfte. 10 N \mathcal{L} .
 — — Ziel der Sehnsucht: „Wenn ich durch die Fluren schweife,“ f. 1 Stimme m. Pfte., englisch und deutsch. 10 N \mathcal{L} .
Haydn, J., Messe in C. No. 2. Clavierauszug. 2 \mathcal{R} 15 N \mathcal{L} . Singstimmen. 1 \mathcal{R} 20 N \mathcal{L} .
Hesse, A., Op. 80. Nocturne p. Pfte. 10 N \mathcal{L} .
Josephson, J. A., Op. 6. Romanzen und Lieder f. 1 Stimme m. Pfte. dänisch und deutsch. 20 N \mathcal{L} .
Lortzing, A., Undine. Clavierauszug ohne Worte. 5 \mathcal{R} .
 — — Potpourri nach Themen der Oper: Der Waffenschmied f. Pfte. zu 4 Händen. 1 \mathcal{R} .
Lumbye's Tänze f. Pfte. No. 25. Tivoli-Fest-Klänge-Walzer. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . No. 26. Ornithobolaia-Galop. 10 N \mathcal{L} . No. 27. Isabella-Walzer. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . No. 28. Beduinen-Galop. 10 N \mathcal{L} . Dieselben f. Pfte. zu 4 Händen. No. 25. 17 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . No. 26. 10 N \mathcal{L} . No. 27. 17 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . No. 28. 15 N \mathcal{L} .
Mendelssohn-Bartholdy, F., Op. 57. Lieder und Gesänge f. 1 St. m. Pfte. Heft 4, einzeln No. 19—24. à 5—7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .

Breitkopf & Härtel in Leipzig ferner.

- Spoehr, L.**, Op. 129. Quintett No. 6 f. 2 Viol., Violen u. Vclle. 2 \mathcal{R} 20 N \mathcal{L} .
Wichmann, H., Op. 12. Quartett f. 2 Violinen, Viola und Vclle. 1 \mathcal{R} 25 N \mathcal{L} .

Stöggel in Wien.

- Barth, G.**, Abend und Morgen, Gedicht v. Hor f. 4 Männerst. 1 fl.
Schubert, Ferd., Op. 38. Die Kinder bei der Krippe f. 2 Soprane und 1 Alt m. Orchester od. Orgel od. Pfte. 1 fl.
 — — Offertorium f. 4 Männerstimmen. 15 kr.

Schuberth & Co. in Hamburg.

- Bott, J. J.**, Op. 2. Concertino f. Violine m. Orchester. 4 \mathcal{R} 20 N \mathcal{L} , mit Pfte. 1 \mathcal{R} 25 N \mathcal{L} .
Fradel, F. C., Op. 5. 3 Lieder f. Sopran od. Ten. m. Pfte. 10 N \mathcal{L} .
Lind, Jenny, Portrait, lith. weiss. Papier. 10 N \mathcal{L} , chinesisches Pap. 15 N \mathcal{L} .
Mayer, C., Op. 89. Grand Concerto symphonique p. Pfte. av. Orchester. 7 \mathcal{R} 10 N \mathcal{L} , p. Pfte. seul. 2 \mathcal{R} .
Pacius, F., Lied: „Die Mutter wird mich fragen,“ m. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
Ranken, F. W. v., Op. 6. Louisen-Polka, f. Orch. 1 \mathcal{R} , f. Pf. 5 N \mathcal{L} .
Schmitt, J., Op. 249. 2 Sonatinen f. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
Schuberth, C., Op. 16. Tarantelle p. Vclle. av. Orch. 2 \mathcal{R} 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} , av. Pfte. 1 \mathcal{R} 5 N \mathcal{L} .
 — — Op. 17. „Adieu et Revoir.“ Adagio et Masurka p. Vclle. avec Pfte. 20 N \mathcal{L} .
Schuberth, L., Masurka, Marsch u. Walzer. Kleinigkeiten f. Pf. 15 N \mathcal{L} .
 — — Miniaturfantaisie aus der Oper: „Die Krondiamanten,“ von Auber, f. Pfte. 15 N \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Der Frommann'sche Entwurf

zu einer Uebereinkunft über Neuigkeitsendungen, Disponenden und die Haftpflicht für beide unter Buchhändlern.

Die Unterzeichneten haben sich über die nachfolgenden Bestimmungen vereinigt und verpflichten sich gegenseitig zu gewissenhafter Ausführung derselben sowohl beim Verlag als Sortiment, soweit nicht zwischen Einzelnen ein für allemal oder für einzelne Fälle etwas anderes ausgemacht ist oder wird.

§. 1. Unverlangte Neuigkeiten dürfen

- 1) nicht gesandt werden an Solche, die sie sich im Allgemeinen oder Besondern verboten haben;
- 2) nicht in größerer Anzahl als der Adressat vorgeschrieben hat;
- 3) nichts darf, unter welchem Vorwand es auch sei, unverlangt zweimal versandt werden, also weder beim Erscheinen eines späteren Theils die früheren, noch complet, was in Lieferungen erschienen war, noch alte Bücher mit neuen Titeln, noch complete Exemplare von Zeitschriften, die vorher schon stückweise erschienen waren u. s. w.

§. 2. Zur Disposition darf nicht gestellt werden:

- 1) was sich der Verleger im Allgemeinen oder Besondern auf der Remittendensaktur, die spätestens im Januar versandt werden muß, verboten hat;
- 2) was sich nicht mehr in dem Zustande befindet, in dem es der Verleger versandt hat;
- 3) was, falls es vom Verleger zurückverlangt wird, nicht längstens im 3. Monat nach gestelltem Verlangen in Leipzig sein kann;
- 4) was auf neue Rechnung schon wieder verlangt worden ist;
- 5) wovon die Specification nicht vor Pfingsten in Leipzig eintrifft.

§. 3. Aus diesen Bestimmungen über ordnungsmäßige und ordnungswidrige Neuigkeitsendungen und Disponirungen sind die nachfolgenden über die Haftpflicht für alle Artikel fremden Verlags, die jemand à Cond. empfängt oder lagert, abgeleitet.

§. 4. Jeder ist schuldig auf solche Artikel dieselbe Sorgfalt zu verwenden, wie auf sein volles Eigenthum und sie vor Beschädigungen aller Art zu schützen, soweit dies in seiner Macht steht.

§. 5. Die Haftpflicht beginnt für einen jeden mit dem Eingang der Paquete an seinen Commissionär und endigt mit der Ablieferung der Remittenden an den Commissionär des Verlegers.

§. 6. Während dieses Zeitraums haftet der zeitweilige Inhaber aller ordnungsmäßig (§. 1) eingesandten à Cond.-Artikel für allen Schaden, der an denselben entsteht

- 1) durch seine oder seines Commissionärs und anderer Beauftragten Schuld;
- 2) durch Feuer, soweit die bestehenden Versicherungsgesellschaften die Gefahr übernehmen;
- 3) während des Transports von oder nach Leipzig durch Feuer, Wasser oder unvermeidliche Gewalt, soweit bei Fuhrleuten, Schiffen und Versicherungsgesellschaften Uebernehmen der Gefahr zu erlangen steht.

§. 7. Derselbe haftet nicht für Schaden, gegen die er auch sein Eigenthum weder durch die größte Sorgfalt, noch durch Versicherung schützen kann, z. B. Schaden durch Wasserschaden, durch Kriegsgewalt (Brand und Plünderung), durch Aufruhr, durch obrigkeitliche Confiscation u. s. w.

§. 8. Für Neuigkeiten, welche nach §. 1 ordnungswidrig sind, haftet der Empfänger nur so weit, als er oder sein Beauftragter an dem entstandenen Schaden Schuld ist (§. 6 1.); nicht, sobald derselbe durch höhere Gewalt entstanden ist (§. 6 2. 3. u. §. 7).

§. 9. Mit dem vollen Nettobetrage ist Ersatz zu leisten für allen Schaden, der

- 1) durch die Schuld des Empfängers an ordnungsmäßigen Neuigkeiten;
- 2) auf irgend eine Weise an ordnungswidrigen Disponenden entsteht.

§. 10. Unverschuldeter Schaden (§. 6 2. 3.), der aber durch Versicherung gedeckt werden kann, wird an ordnungsmäßigen Neuigkeiten und Disponenden dem Verleger mit der Hälfte des Nettopreises vergütet.

§. 11. Dabei kommt bloß das in Betracht, was wirklich vernichtet oder beschädigt, nicht was etwa zugleich mit berechnet war. Also von zusammenberechneten Theilen oder Journalstücken wird nur vergütet, was verdorben ist, das Unverdorbenes aber darf zum verhältnismäßigen Preise remittirt werden.